

Schutzkonzept

1. Maximale Zahl an Teilnehmenden

An **Gottesdiensten** (dazu gehören auch Beerdigungen / Abdankungsfeiern) dürfen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen (siehe dazu 3.a), maximal 50 Personen teilnehmen (inkl. Kinder). Nicht mitzuzählen sind aktiv am Gottesdienst Beteiligte (Pfarrpersonen, Musiker*innen, Sigrist*innen, ggf. weitere Personen).

An **Beerdigungen** besteht keine fixe Teilnehmerzahl; es sind Angehörige des Familien- und des engen Freundeskreises zugelassen.

2. Hygiene

a. Maskentragepflicht

Bei Gottesdiensten – als öffentlich zugänglichen Innenräumen – muss eine Maske getragen werden.

Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, LektorInnen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist. Falls diese Ausnahmen zur Anwendung kommen, sind geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen (z.B. ausreichender Abstand zur Gemeinde, Predigt nicht von der Kanzel).

Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

b. Händedesinfektion

In jeder Kirche der EKAD steht an den Ein- und Ausgängen eine Händedesinfektion bereit.

c. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden wird verzichtet (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkorbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).

d. Taufe und Abendmahl

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die mit der jeweiligen Tauffamilie abgesprochen werden.

Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Einzelbechern
- Kein Wandelndes Abendmahl, das Abendmahl wird durch die Pfarrparson und Helfer verteilt
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren oder Handschuhe tragen

e. Gesang

Die Vorgaben des Bundes verbieten den Gemeindegesang sowie auch Proben und Aufführungen von Chören. Allenfalls können stattdessen professionelle Sängerinnen und Sänger beigezogen werden, die als solistisch auftretende Sängerinnen / Sänger mitwirken. Auf Gesangsensembles ist zu verzichten.

Als professionelle Sängerinnen und Sänger gelten Personen, die über eine professionelle Musik-/Gesangsausbildung verfügen bzw. den Gesang als Erwerbstätigkeit pflegen; ihr Auftreten ist zulässig, sofern das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (v.a. grosse Distanz zur Gemeinde bzw. zu weiteren Mitwirkenden).

f. Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur gut belüftbare und gelüftete Räume genutzt werden.

Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.

3. Distanz halten

a. Abstand zwischen den Teilnehmenden

Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien.

Die 2,25m²/Person-Regel ist hilfreich, um die «Ausnützungsziffer» einer Kirche bzw. die Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel im Raum befinden dürfen, zu bestimmen (jedoch maximal 50 Personen, Mitwirkende nicht mitgezählt).

So viele Personen sind laut BAG in unseren Kirchen erlaubt:

Almens:	30
Feldis:	30
Rothenbrunnen:	18
Scheid:	20
Trans:	20

b. Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein (siehe dazu auch 1.a.). Nutzen mehrere Personen das Mikrofon, so ist die laufende Reinigung zu gewährleisten.

c. Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist zwingend darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

d. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung

Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen, können Gottesdienste mit Anmeldepflicht durchgeführt werden.

e. Erhebung von Kontaktdaten im Falle der Unterschreitung der Abstandsvorgaben
Wird der vorgegebene Mindestabstand nicht eingehalten, d.h. kommt zwingend die Ausnahmeregelung (gemäss 3.a.) zur Anwendung, so sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer, Postleitzahl) zu erheben. Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Die Messmer der jeweiligen Kirchen sind verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Kontaktdaten während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.

f. Platzmarkierungen

Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung (1,5m Abstand pro Teilnehmenden), so ist jede zweite Sitzbank abgesperrt und es dürfen nur 2 Personen pro Bank platznehmen. Allenfalls ist auch ein*e Platzanweiser*in vorzusehen.

Falls die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, so ist in geeigneter Weise auf den notwendigen Abstand zwischen Gruppen in den Sitzreihen (siehe 2.a.) hinzuweisen.

g. Verantwortliche Person

Für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist Marina Keller.

5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

Das Tragen von Handschuhen ist dieser Personengruppe nicht empfohlen.

6. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.